



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus

Besuch vom 18. Mai 2018

Az.: 231-SN/I/18

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Fixierungen.....	4
1	Rechtmäßigkeit.....	4
2	Dokumentation.....	4
3	Gesetzesgrundlage	4
II	Haftraumgröße.....	5
III	Kameraüberwachung	5
IV	Personal	5
V	Besonders gesicherter Haftraum.....	5
VI	Ärztliche Versorgung.....	6
VII	Drogenkontrollen	6
VIII	Einrichtung und Gestaltung.....	6
IX	Respektvoller Umgang.....	7
D	Weitere Vorschläge	7
I	Deeskalationstraining.....	7
II	Hausordnung.....	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 18. Mai 2018 die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus. Die Einrichtung ist zuständig für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen für den Landgerichtsbezirk Leipzig, für den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren (Erstvollzug) an erwachsenen Verurteilten für den Amtsgerichtsbezirk Leipzig und den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 397 Haftplätzen im Hafthaus, 49 Plätzen im offenen Vollzug (davon 10 Plätze für weibliche Gefangene) sowie 70 Betten im Krankenhaus. Im Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig werden auch Gefangene aus anderen Justizvollzugsanstalten aufgenommen. Es gibt eine somatische und zwei psychiatrisch-psychotherapeutische Stationen.

Das Hafthaus der Justizvollzugsanstalt war zum Zeitpunkt des Besuchs mit insgesamt 378 Gefangenen und das Krankenhaus mit 48 Patienten belegt. Bis vier Wochen vor dem Besuchstermin habe es noch eine Überbelegung von etwa 25 Personen gegeben.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag im Sächsischen Staatsministerium der Justiz an. Sie traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Einrichtung. Insbesondere nahm sie Hafträume, darunter auch einen Raum für Suizidgefährdete und einen besonders gesicherten Haftraum, das Krankenhaus sowie Gemeinschaftsräume in Augenschein.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, mit Mitarbeitenden des medizinischen Dienstes, einem Seelsorger, einer Ärztin und einem Arzt und mit einer Vertreterin und einem Vertreter des Personalrats. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Besonders positiv hervorzuheben ist der Suizidpräventionsraum für Personen, die Suizidgedanken äußern, bei denen jedoch keine akute Suizidalität besteht. Diese Personen habe man vorher in den besonders gesicherten Haftraum verlegt. Dies habe jedoch so eine abschreckende Wirkung gehabt, dass Suizidgedanken nicht mehr geäußert wurden.

Die Priorität läge bei dem Suizidpräventionsraum auf einem Behandlungsangebot und nicht allein auf der Abwehr der Selbstgefährdung. Bei Belegung erfolge eine dauerhafte Beobachtung durch Bedienstete und eine psychologische Betreuung. Gegebenenfalls erfolge auch eine Untersuchung durch eine Psychiaterin oder einen Psychiater, die die Verlegung in eine psychiatrische Klinik einleiten könnten. Der Raum ist freundlich eingerichtet und nur der untere Teil des Fensters ist vergittert. Eine Zimmerseite ist verglast und mit einem Fenster versehen, sodass Kontaktmöglichkeit zu der oder dem sich im angrenzenden Raum befindenden Mitarbeitenden besteht. Mittels Jalousien kann der betroffenen Person mehr Privatsphäre verschafft werden.



C Feststellungen und Empfehlungen

I Fixierungen

1 *Rechtmäßigkeit*

In der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus wurden im Jahr 2018 bis zu dem Besuchszeitpunkt am 18. Mai 2018 insgesamt 29 Personen über mehrere Tage in dem Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt fixiert. Die höchste Fixierungsdauer betrug 13 Tage. Fixierungen erfolgen ausschließlich mit einer Sitzwache. Als Begründung für Fixierungen fand sich in der Dokumentation unter anderem die Beschreibung „akute Psychose“.

Die Fixierung einer Person stellt einen schweren Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 GG) dar.¹ Da die Freiheit der Person ein so hohes Rechtsgut ist, darf sie nur aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden.² Eine Fixierung darf nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen.³ Es ist aufgefallen, dass im Vergleich zu anderen Justizvollzugsanstalten und auch im Vergleich zu Psychatrien die Anzahl der durchgeführten Fixierungen und die Fixierungsdauer sehr hoch sind. Zudem ist die Begründung einer „akuten Psychose“ für eine Fixierung nicht ausreichend.

Es wird dringend empfohlen, verstärkt alternative Maßnahmen und Fixierungen ausschließlich als letztes Mittel anzuwenden und die Dauer auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken.

2 *Dokumentation*

In dem Formular zur Dokumentation der Fixierung von Gefangenen befindet sich ein freies Feld, in dem die die Fixierung anordnende Ärztin oder der anordnende Arzt die Entscheidung kurz begründen soll. Eine Auflistung der unternommenen milderer Maßnahmen sowie eine Begründung dafür, warum diese gescheitert sind, wird nicht gefordert.

Es wird empfohlen, in dem Formular zur Dokumentation ein Feld einzufügen, um auszuformulieren, welche milderer Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb sie gescheitert sind.

3 *Gesetzesgrundlage*

Anlässlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) sind Änderungen der Ermächtigungsgrundlage für Fixierungen erforderlich. Bis zur Umsetzung der Gesetzesänderungen ist zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht den Richter vorbehalt aus Art. 104 Abs. 2 GG unmittelbar ableitet, sodass auch ohne einfachgesetzliche Änderung ab sofort für jede Fixierung unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen ist.

Die Nationale Stelle bittet darum, bei dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt zu werden.

¹ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 64.

² Ebd., Rn. 65.

³ Ebd., Rn. 80.

II Haftraumgröße

Bisherige Überbelegungen wurden durch die Mehrfachbelegung einzelner Hafträume bewältigt, die jeweils über eine abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen. Laut Belegungsplan können 24 Einzelhafträume mit einer Grundfläche von unter 10 qm doppelt belegt werden. Der kleinste aus Sicht der Einrichtung bei einer Überbelegung doppelt belegbare Einzelhaftraum hat eine Größe von 8,23 qm. Aufschluss wird Untersuchungsgefangenen für drei Stunden und Strafgefangenen für vier Stunden gewährt.

Ein zu kleiner Haftraum in Verbindung mit begrenzten Aufschlusszeiten führt zu beengenden Lebensbedingungen, die in die Menschenwürde der betroffenen Personen eingreifen. Das Bundesverfassungsgericht geht bezüglich der Haftraumgröße im geschlossenen Vollzug von einem Richtwert von 16 m³ Luftraum und 6 bis 7 qm Grundfläche pro untergebrachten Gefangenen aus.⁴ Aus Sicht der Nationalen Stelle muss für eine menschenwürdige Unterbringung ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von sechs Quadratmetern exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Bei Mehrfachbelegung muss zudem eine Fläche von vier Quadratmetern für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.

Hafträume von unter 10 qm sind nicht doppelt zu belegen.

III Kameraüberwachung

Zum Besuchszeitpunkt war eine Kameraüberwachung der Hafträume nicht zulässig. Der Besuchsdelegation wurde jedoch berichtet, dass es in Sachsen ein Gesetzesvorhaben gäbe, wodurch dieses Verbot gelockert werden soll.

Die Nationale Stelle bittet, sie über das Gesetzesvorhaben zu informieren.

IV Personal

Der Besuchsdelegation wurde von einer angespannten Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus berichtet. Nach Aussage der Anstaltsleitung sei die Personalsituation im sächsischen Justizvollzug im bundesweiten Vergleich nicht gut. Dies habe nach Aussage von Bediensteten beispielsweise zur Folge, dass Fortbildungen kaum besucht werden könnten. Auch schilderten unterschiedliche Gesprächspartner der Besuchsdelegation, dass die Personalsituation zu Überlastungen und Anspannungen bei den Bediensteten führe. In dem Krankenhaus werde zudem ein Personalschlüssel wie in Justizvollzugsanstalten und nicht wie in Krankenhäusern angelegt, sodass eine fachgerechte Betreuung der Patienten nur schwer möglich sei.

Die Überlastung der Mitarbeitenden kann sich negativ auf die Behandlung der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, auswirken. Dies zeigt sich beispielsweise an den geringen Aufschlusszeiten und wenigen Freizeitangeboten.

Es wird um Stellungnahme gebeten.

V Besonders gesicherter Haftraum

In der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus wurde der besonders gesicherte Haftraum im Jahr 2017 insgesamt 149 Mal für meist viele Stunden belegt. Die höchste Unterbringungsdauer be-

⁴ BVerfG, 13. November 2007, 2 BvR 2201/05, juris Rn. 16.

trug knapp 160 Stunden. In dem besonders gesicherten Haftraum ist keine Sitzgelegenheit vorhanden.

Es fiel auf, dass im Vergleich zu anderen Justizvollzugsanstalten die Belegungszahlen des besonders gesicherten Haftraumes sehr hoch sind. Bei jeder Belegung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinsichtlich der Anordnung und Dauer der Maßnahme zu wahren. Zudem ist bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden bis zu Tagen ein Verweilen im Stehen oder auf dem Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz eines überzogenen Schaumstoffwürfels als Sitzgelegenheit im besonders gesicherten Haftraum.

Die Nationale Stelle empfiehlt zu prüfen, wie die Anzahl und Dauer der Belegungen des besonders gesicherten Haftraumes deutlich reduziert werden kann. Des Weiteren soll eine Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt werden.

VI Ärztliche Versorgung

Gefangene schilderten der Besuchsdelegation, dass die ärztliche Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus nur unzureichend sei. Der Anstaltsarzt würde selbst in Notfällen erst nach 20 Minuten kommen. Auch gab es Beschwerden hinsichtlich der nicht erfolgten oder unzureichenden Behandlung von Schmerzen.

Es wird empfohlen zu prüfen, ob die medizinische Versorgung ausreichend gewährleistet ist.

VII Drogenkontrollen

Drogenkontrollen erfolgen in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus durch die Abgabe von Urinproben. Nach Aussage des Personals im medizinischen Dienst seien sie bei der Abgabe von Urinproben bei Patienten, die eine Substitutionsbehandlung erhalten, nicht unmittelbar anwesend. Die übrigen Urinproben seien jedoch unter Sichtkontrolle durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes abzugeben.

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche die Intimsphäre der Gefangenen schonende Methoden der Drogenkontrolle festgestellt. So etwa mittels Abstrich im Mund oder eines Marker-Systems. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, neben der Urinabgabe unter Beobachtung durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten und die Gefangenen die für sie weniger einschneidende Methode wählen zu lassen.

VIII Einrichtung und Gestaltung

In den Hafträumen sind die Wände teilweise stark verschmutzt und das Mobiliar abgenutzt. Des Weiteren sind die Freizeiträume kahl und werden teilweise als Abstellraum verwendet. Zudem gibt es in den Hafträumen keine Vorhänge. Die Gefangenen verschaffen sich durch Provisorien Privatsphäre und Schutz vor Lichteinfall.

Es wird empfohlen, die Räumlichkeiten zu renovieren und freundlicher zu gestalten. Ferner soll geprüft werden, wie Privatsphäre und Schutz vor Lichteinfall in den Hafträumen gewährleistet werden kann.

IX Respektvoller Umgang

Beim Rundgang durch die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus fiel auf, dass Bedienstete teilweise nicht anklopfen, bevor sie einen belegten Haftraum betreten.

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört, dass sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

D Weitere Vorschläge

Die Nationale Stelle unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Deeskalationstraining

Sehr gelobt seitens der Mitarbeitenden wurde ein Deeskalationstraining, an dem 30 Bedienstete außerhalb ihrer Arbeitszeit freiwillig teilgenommen hätten.

Es wird angeregt, alle Mitarbeitenden im Vollzugsdienst an diesem Training teilnehmen zu lassen.

II Hausordnung

Die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus steht derzeit nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Nationale Stelle wird nicht erwähnt.

Auch Personen, die der deutschen Sprache gar nicht oder unzureichend mächtig sind, sollte weitgehend ermöglicht werden, Regeln der Einrichtung verstehen zu können.

Daher wäre es wünschenswert, die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen. Ferner sollte auch die Nationale Stelle als Kontaktmöglichkeit für die Meldung von Missständen in der Hausordnung aufgeführt werden. Auf die Vertraulichkeit des Schriftverkehrs mit der Nationalen Stelle ist hinzuweisen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Sächsische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 16. Oktober 2018